



Ministerium für Gesellschaft und Justiz
Regierungsrat Emanuel Schädler
Regierungsgebäude
Peter-Kaiser-Platz 1
9490 Vaduz

Eingabe der FBP zum Vernehmlassungsbericht betreffend Massnahmen zur langfristigen finanziellen Sicherung der AHV

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Die Fortschrittliche Bürgerpartei bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht betreffend Massnahmen zur langfristigen finanziellen Sicherung der AHV. Die langfristige Sicherung der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) ist eine der zentralen politischen Aufgaben unserer Zeit. Die FBP nimmt daher gerne zu den vorgeschlagenen Massnahmen Stellung.

Vorab hält die FBP fest, dass die verspätete Vorlage aus ihrer Sicht nicht mit Art. 25bis Abs. 2 AHVG vereinbar ist. Diese Bestimmung sieht ausdrücklich vor, dass *«die Regierung innerhalb von zwölf Monaten nach der Kenntnisnahme der versicherungstechnischen Prüfung durch den Landtag diesem Vorschläge für Massnahmen zu unterbreiten»* hat, wenn absehbar ist, dass das AHV-Vermögen unter fünf Jahresausgaben fällt. Der Landtag nahm das relevante Gutachten im Dezember 2024 zur Kenntnis. Damit wäre die gesetzlich vorgesehene Frist grundsätzlich im Dezember 2025 abgelaufen. Aus Sicht der FBP bestand ausreichend Zeit, die erforderlichen Reformvarianten vorzubereiten und dem Landtag fristgerecht Vorschläge zu unterbreiten.

Mit dem vorliegenden Vernehmlassungsbericht wird diese Situation noch nicht abschliessend bereinigt. Nach Auffassung der FBP kann eine gesetzliche Frist auch nicht dadurch eingehalten werden, dass der zugrunde liegende Prognosezeitraum nach hinten verschoben wird. Art. 25bis AHVG verlangt eine 20-jährige Betrachtung und knüpft daran den gesetzlich vorgesehenen Interventionsmechanismus. Gerade weil die Entwicklung der liechtensteinischen AHV aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung, des hohen Grenzgängeranteils und des grossen Fondsvermögens von verschiedenen Faktoren abhängt, ist die

Fortschrittliche Bürgerpartei

regelmässige und vollständige 20-Jahres-Betrachtung von besonderer Bedeutung. Dem Landtag soll damit rechtzeitig die Möglichkeit gegeben werden, über notwendige Massnahmen zu entscheiden.

Das zitierte «im Jahr 2026 aufdatierte» Gutachten ist kein grundsätzlich neu erstelltes aktuelles Gutachten über die kommenden 20 Jahre, sondern eine Aktualisierung des Gutachtens 2024 um einzelne Parameter. Insbesondere wurden die jüngsten guten Börsenjahre berücksichtigt, wodurch sich die Ausgangslage deutlich verbessert hat. Der angepeilte Endzeitpunkt der Betrachtung bleibt jedoch das Jahr 2043. Ausgehend vom Jahr 2026 entspricht dies nur noch einem Prognosehorizont von rund 17 statt 20 Jahren.

Aus den Unterlagen erschliesst sich für die FBP nicht abschliessend, weshalb mit dem vorgeschlagenen Massnahmenbündel ein Verhältnis von 5.39 und nicht lediglich der gesetzliche Mindestwert von 5.0 angestrebt wird. Es ist deshalb darzulegen, ob und in welchem Umfang damit auch dem verkürzten Prognosehorizont Rechnung getragen werden soll.

Zu den vorgeschlagenen Anpassungen nimmt die FBP wie folgt Stellung:

1. Anerkennung der Ausgangslage und der strukturellen Massnahmen

Dass die Regierung mit einer Kombination aus einer Erhöhung der Beitragssätze, der schrittweisen Anhebung des Rentenalters, einer Einmaleinlage und einer Erhöhung des Staatsbeitrags eine ganzheitliche Strategie verfolgt, ist grundsätzlich zu unterstützen. Für die FBP ist dabei entscheidend, dass die Finanzierung der AHV ausgewogen auf ihre verschiedenen Finanzierungsquellen verteilt wird und keine einzelne Säule dauerhaft überfordert wird.

Besonders hervorzuheben ist:

- **Beitragserhöhung:** Die geplante Anpassung des Beitragssatzes ist ein probates und wirkungsvolles Mittel. Aufgrund des Fehlens einer Beitragsbemessungsobergrenze – im Gegensatz etwa zu Deutschland oder Österreich – ist das liechtensteinische System bereits heute solidarisch ausgestaltet. Gleichzeitig erhöht die Massnahme die Lohnnebenkosten und reduziert das verfügbare Nettoeinkommen der Erwerbstätigen. Entscheidend ist deshalb, dass die Beitragserhöhung auch von den Wirtschaftsverbänden mitgetragen werden kann und die regionale Wettbewerbsfähigkeit Liechtensteins nicht beeinträchtigt wird. Der FBP ist jedoch bewusst, dass

aufgrund ihrer grossen Wirkung eine gesetzeskonforme langfristige Sicherung der AHV ohne eine Anpassung auf der Beitragsseite nur schwer zu erreichen ist.

- **Rentenalter:** Die Anhebung des ordentlichen Rentenalters ist angesichts der gestiegenen Lebenserwartung nachvollziehbar und wirkt sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite positiv: Die Beitragsdauer verlängert sich, während sich die Bezugsdauer verkürzt. Eine Erhöhung des ordentlichen Rentenalters allein sagt jedoch noch wenig über die tatsächliche Dauer der Erwerbstätigkeit aus. Ein Vorbezug der AHV-Rente ist nicht zwingend mit einem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben gleichzusetzen. Die FBP regt deshalb an, die Diskussion über Frühpensionierungen auf eine bessere Datengrundlage zu stellen. Die Regierung soll im Bericht und Antrag darlegen, wie das tatsächliche Pensionierungsalter in Liechtenstein aussieht und in welchem Alter Erwerbstätige effektiv aus dem Erwerbsleben ausscheiden. Soweit möglich, sollen dafür Daten der Steuerverwaltung und der Pensionskassen herangezogen und auch Unterschiede zwischen Branchen dargestellt werden.

2. Erhöhung des jährlichen Staatsbeitrags

Die vorgeschlagene Erhöhung des jährlichen, wiederkehrenden Staatsbeitrags auf CHF 35 Mio. betrachtet die FBP hingegen mit Skepsis. Eine dauerhafte zusätzliche Belastung des Staatshaushalts ist nur dann zu rechtfertigen, wenn sie für die langfristige Sicherung der AHV tatsächlich erforderlich und im Verhältnis zu ihrer Wirkung angemessen ist.

Die FBP hat im Wahlkampf eine Erhöhung des Staatsbeitrags in Verbindung mit einer allfälligen Erhöhung der Mehrwertsteuer vorgeschlagen. Ob und in welchem Umfang die Schweiz die Mehrwertsteuer erhöhen wird, ist derzeit noch offen und hängt letztlich von den politischen Entscheiden in der Schweiz ab. Für die FBP gilt weiterhin der Grundsatz, dass zusätzliche Einnahmen aus einer allfälligen Mehrwertsteuererhöhung der Bevölkerung zugutekommen sollen. Eine gezielte Erhöhung des Staatsbeitrags an die AHV bleibt dafür eine mögliche Option. Entscheidend ist jedoch, dass daraus kein Automatismus zulasten des bestehenden Staatshaushalts entsteht. Sollten aus einer Mehrwertsteuererhöhung zusätzliche Staatseinnahmen resultieren, könnte damit der Staatsbeitrag gezielt erhöht und im Gegenzug die Belastung durch andere Massnahmen -

insbesondere bei Beitragssatz und Rentenalter – soweit sachlich vertretbar – reduziert werden.

Dies umso mehr, als die vorgeschlagene Erhöhung des Staatsbeitrags gemäss den Berechnungen im Vernehmlassungsbericht lediglich eine Wirkung von 0.03 Einheiten auf das Fonds-Jahresausgaben-Verhältnis entfaltet. Gleichzeitig entspricht eine Erhöhung von CHF 30 Mio. auf CHF 35 Mio. einer Steigerung um rund 16 Prozent. Vor diesem Hintergrund erscheint die Bezeichnung als «moderate» Erhöhung zumindest erklärungsbedürftig. Hinzu kommt, dass die Erhöhung des jährlichen Staatsbeitrags nach den im Vernehmlassungsbericht ausgewiesenen Einzelwirkungen offenbar nicht erforderlich ist, um den gesetzlichen Mindestwert von fünf Jahresausgaben zu erreichen. Selbst ohne diese Massnahme ergibt sich bei vereinfachter Addition der ausgewiesenen Wirkungen der übrigen Massnahmen ein Wert von rund 5.32. Die FBP regt deshalb an, auf die dauerhafte Erhöhung des Staatsbeitrags zu verzichten oder nachvollziehbar darzulegen, weshalb sie dennoch Bestandteil des Massnahmenpakets sein soll.

Die AHV-Ausgaben steigen historisch betrachtet um rund 3.5 Prozent pro Jahr. Wenn der Staat einen immer grösseren Teil dieses wachsenden Finanzierungsbedarfs über den Staatshaushalt abdeckt, entsteht ein strukturelles Finanzierungsproblem. Die langfristige Sicherung der AHV darf deshalb nicht darauf beruhen, den Staatsbeitrag regelmässig über die Teuerung hinaus anzuheben. Vielmehr braucht es eine ausgewogene Finanzierung, welche auch in Jahren mit schwächerer Entwicklung der Staatseinnahmen tragfähig bleibt.

3. Einmaleinlage gegenüber einer dauerhaften Erhöhung des Staatsbeitrags

Die vorgeschlagene Einmaleinlage von CHF 100 Mio. ist aus Sicht der FBP einer dauerhaften Erhöhung des jährlichen Staatsbeitrags vorzuziehen. Sie stärkt den AHV-Fonds durch einen einmaligen Kapitaltransfer und überträgt damit zugleich die künftigen Erträge auf dieses Kapital an die AHV, ohne den Budgetspielraum des Staates in den Folgejahren dauerhaft einzuschränken. Angesichts des hohen Finanzvermögens des Staates, das in etwa dem Umfang des AHV-Fonds entspricht, ist eine solche Lösung grundsätzlich vertretbar, sofern sie Teil eines ausgewogenen Gesamtpakets bleibt.

Für die FBP ist dabei zentral, dass eine solche Einmaleinlage nicht zur Normalität werden darf, sondern weiterhin eine Ausnahme bleibt. Bereits im Jahr 2020 wurde eine Einmaleinlage von CHF 100 Mio. vorgenommen; sie erfolgte damals in einer

aussergewöhnlichen Einnahmensituation und wurde als einmalige Massnahme verstanden. Ein erneuter Beitrag in gleicher Höhe muss deshalb besonders begründet werden. Es darf nicht der Eindruck entstehen, dass eine «Einmaleinlage» künftig im Rahmen jeder periodischen AHV-Überprüfung zum wiederkehrenden Finanzierungsinstrument wird.

Die FBP ist überzeugt, dass die langfristige Sicherung der AHV ein ausgewogenes Zusammenspiel von strukturellen Massnahmen und einer verantwortungsvollen Finanzierung erfordert. Sie ersucht die Regierung, die vorgebrachten Überlegungen bei der weiteren Ausarbeitung der Vorlage angemessen zu berücksichtigen und insbesondere die langfristigen Auswirkungen der einzelnen Massnahmen transparent darzustellen.

Im Sinne einer produktiven Zusammenarbeit zwischen den Koalitionspartnern ist die FBP gerne bereit im Vorfeld des Berichts und Antrags aktiv einen Anteil an der Umsetzung dieser Vorschläge zu leisten.

Ich verbleibe
mit freundlichen Grüssen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Alexander Batliner', is written over the printed name.

Alexander Batliner
Parteipräsident